

Belehrung zur Nichtteilnahme, Täuschungen, Ordnungsverstößen am Dienstag, den 9. Mai 2023 durch M. Glosser und A. Stoll, Schulleitung

Ausführungsbestimmungen Realschulabschlussprüfung 2023 vom 2.3.23

Ziffer 1.2g:

Täuschungshandlungen

Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

Das Mitführen von Mobiltelefonen, Armbanduhren mit der Funktionalität eines Computers und Zugang zum Internet (sog. Smartwatches) und anderen kommunikationselektronischen Medien in der Prüfung ist verboten und gilt als Täuschungshandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 RSAPO.

Stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der schriftlichen Prüfung die Leiterin oder der Leiter fest, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, wird die Schülerin bzw. der Schüler von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen hierüber nochmals eindeutig vor dem Prüfungsbeginn informiert werden (Vorlesen der Ziffer 1.2 g).

Abwesenheit (Verbindliche Regelungen der Gemeinschaftsschule Ravensburg)

Bei Krankheit oder Abwesenheit aus anderen Gründen am Tag der Prüfung muss die Schule spätestens bis 7.00 Uhr per Mail an info@gms-rv.de und bis 7.50 Uhr telefonisch unter 0751 82160 (0751 3660299-10) informiert werden.

Das Vorlegen einer ärztlichen Bescheinigung für den Abwesenheitstag ist zwingend erforderlich.

Rechtliche Vorgaben: Verordnung vom 4. Juni 2019:

Realschulabschlussprüfung (RSAPO)

1. Versäumnis

1. Ein Versäumnis liegt vor, wenn ein Schüler an einem Prüfungsteil nicht teilnimmt.

2. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes wird der Schule unverzüglich mitgeteilt.

3. Entscheidung über Vorliegen eines wichtigen Grundes

- durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss,

- durch den Leiter bei der schriftlichen Prüfung.

4. Bei Krankheit kann ein ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.

5. Ein wichtiger Grund zählt nachträglich nicht, wenn ein Schüler an der Prüfung teilnimmt

a) in Kenntnis einer Krankheit oder eines anderen wichtigen Grundes oder

b) in fahrlässiger Unkenntnis, d.h. wenn er bei gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeiführt.

6. Folgen des Versäumnisses

a) ohne wichtigen Grund: Bewertung des Prüfungsteils mit „ungenügend“;

b) mit wichtigem Grund: Prüfung gilt als nicht unternommen. Versäumte Prüfungsteile können in einem Nachtermin nachgeholt werden, bei Versäumnis des Nachtermins aus wichtigem Grund gilt die Prüfung als nicht unternommen.

II. Täuschung

1. Eine Täuschungshandlung begeht, wer

- a) die Beeinflussung des Prüfungsergebnisses durch Täuschung oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder*
- b) nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben nicht zugelassener Hilfsmittel mit sich führt oder*
- c) Beihilfe zu einer Täuschung oder zu einem Täuschungsversuch leistet.*

Hinweis:

Damit ist die Mitführung eines Mobilfunkgerätes nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben eine Täuschungshandlung.

2. Feststellung einer Täuschungshandlung

Bei Vorliegen einer Täuschungshandlung oder bei entsprechendem Verdacht

- hält die Aufsicht führende Lehrkraft den Sachverhalt fest,*
- wird die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschung fortgesetzt.*

3. Entscheidung über eine Täuschungshandlung trifft

- durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss,*
- durch den Leiter bei der schriftlichen Prüfung.*

4. Folgen der Täuschungshandlung

- a) Ausschluss von der weiteren Teilnahme; die Prüfung gilt als nicht bestanden;*
- b) in leichteren Fällen Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note 6.*

5. Sonderfall:

Bei Feststellung der Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses kann die Untere Schulaufsichtsbehörde, sofern nicht mehr als 2 Jahre vergangen sind,

- a) das Zeugnis einziehen und*
- b) entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder*
- c) die Prüfung für nicht bestanden erklären.*

III. Ordnungsverstoß

1. Ausschluss von der Prüfung erfolgt, wenn ein Schüler durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann

2. Folgen: Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

3. Entscheidung über eine Täuschungshandlung trifft

- durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss,*
- durch den Leiter bei der schriftlichen Prüfung.*

4. Folgen des Ordnungsverstoßes

- a) Ausschluss von der weiteren Teilnahme; die Prüfung gilt als nicht bestanden;*
- b) in leichteren Fällen Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note 6.*

IV. Belehrung

Die Schüler werden vor Beginn der Abschlussprüfung hingewiesen auf die Bestimmungen

- 1. bei Versäumnis;*
- 2. bei Täuschungshandlungen und -versuchen sowie*
- 3. bei Ordnungsverstößen.*

Empfehlung: Dokumentation der Belehrung durch Aktennotiz.

9. Mai 2023, gez. M. Glosser, Schulleiterin

Diesen Abschnitt vor Beginn der schriftlichen Prüfung im Sekretariat Nord abgeben.

Bestätigung Erhalt Belehrung Realschulabschlussprüfung 2023 _____

Nachname, Vorname, KI

Da der Schüler/die Schülerin bei der Belehrung nicht anwesend war, erhält er/sie diese in schriftlicher Form ausgehändigt.

Wir bestätigen hiermit den Erhalt.

Datum

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r